

1. Wir haben das fragliche Zeichen weder irgendwo „entnommen“ noch „kopiert“.

2. Was wir (bzw. vielmehr: eine Person von uns) tatsächlich gemacht haben/hat, war vielmehr folgendes: Die vom Verlag Bundesanzeiger veröffentlichte .pdf-Datei mit dem Verbot wurde in eine .png- (also: Bild-)Datei umgewandelt. Es wurde dann ein Ausschnitt dieser Datei mit den vom LKA BaWü erwähnten Textfragmenten (als obere und untere Grenze) und dem – von den Behörden „Kennzeichen“ genannten und ebenfalls in der Verbotungsverfügung bzw. der fraglichen *Bundesanzeiger*-Ausgabe enthaltenen – Logo dazwischen erstellt. Diesem Ausschnitt wurde dann – in roter Schrift – der Text „uns zu:“ hinzugefügt, und die dadurch entstandene neue Bild-Datei wurde (*nicht vor dem 29.08.2017 und nicht nach dem 31.08.2017*) in den Header des Blogs eingefügt (zuvor war der Header leicht anders gestaltet; er enthielt aber bereits den gleichen Ausschnitt der Verbotungsverfügung).¹ (Der Text „Wir bekennen“ wurde dagegen separat in ein entsprechendes Feld der Administrationsoberfläche des Blogs eingegeben, so daß er oberhalb des Header-Bildes in schwarzer Schrift erscheint.)

Wir haben das vermeintliche „Kennzeichen“ also weder „entnommen“ noch „kopiert“, sondern einen Ausschnitt aus der Verbotungsverfügung, der seinerseits *unter anderem* das Logo enthielt, *bildlich zitiert*.

3. Das heißt: Das, was wir „verwendet“ haben (sofern wir im Rechtssinne überhaupt etwas „verwendet“ haben), ist nicht das von den Behörden als verbotenes „Kennzeichen“ bezeichnete Logo, sondern das – ein Verbot dieses vermeintlichen Kennzeichens enthaltene – Vereinsverbot; genauer gesagt: Das, was wir verwendet haben, ist ein *Ausschnitt* aus dem Vereinsverbot.

4. Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Gesetzlich bestimmt (s. Anhang) ist aber ausschließlich die Strafbarkeit der Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine, *nicht aber* die Verwendung von Vereins- und Kennzeichenverboten sowie Ausschnitten aus solchen Verboten.

Eine gerichtliche Ausweitung des strafbaren Bereichs von der Verwendung bestimmter Kennzeichen auf die Verwendung von Vereins- und Kennzeichenverboten sowie von Ausschnitten aus diesen würde gegen den gerade zitierten *nulla poena sine lege praevia*-Grundsatz verstoßen.

¹ Das genaue Datum des Austausches des Header-Fotos haben wir bisher nicht rekonstruieren können; vermutlich erfolgte der Austausch aber in der Tat zusammen mit der Veröffentlichung des Artikels vom 31.08.2017. Aber auch schon zuvor enthielt der Header den fraglichen Ausschnitt aus dem *Bundesanzeiger*. Vorangestellt war bis dahin aber der Text „systemcrash und TaP bei linksunten. Eine leider notwendige weitere Webseite“ (Peter Nowak war in diesem Stadium an dem Blog noch nicht beteiligt).

5. Dass jedenfalls die Verwendung der kompletten Verbotsverfügung nicht strafbar ist, scheinen auch die ermittelnden Landeskriminalämter nicht zu bestreiten, denn an der in der rechten Randspalte (sidebar) unseres Blogs enthaltenen Abbildung des kompletten Verbotes (ebenfalls incl. *linksunten*-Logo) nehmen sie keinen Anstoß.

The screenshot shows a blog post on the website 'systemcrashurdfatbellinksunten.blogspot.eu'. The main title is '13 Gedanken zu „#linksunten: Solidarisch zu sein, heißt: sich dem Verbot zu widersetzen“'. The author is 'Dr. Joachim Elz-Flanda', dated 12. September 2017. The post content includes a quote: 'Habe das bei mir unter <http://www.josopon.wordpress.com> rebloggt. Dr.Mabuse'. There are social media sharing buttons for 'Antworten' and 'Wir bekennen'. At the bottom, there is a link to a news article: 'Das neue deutschland berichtet über unsere Initiative: <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1063479-sozial-bewegt-indymedia-autoren-bekennen-sich-online.html>'. The right sidebar contains a search bar and a list of links, including 'http://www.linksunten.indymedia.org' and 'http://www.linksunten.de/plattform-und-verbot.html'.

6. Eine Bestrafung der Verwendung von Kennzeichen, die keine Kennzeichen verbotener Vereine sind, käme also allenfalls² unter dem Gesichtspunkt des § 9 Absatz 2 Satz 2 Vereinsgesetz („Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.“) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 2 Vereinsgesetz³ in Betracht.

a) Das Kennzeichen eines Vereins und das Verbot dieses Kennzeichens können aber nicht miteinander verwechselt werden; das eine ist vielmehr quasi das *Gegenteil* des anderen.

b) Auch in Bezug auf den von uns verwendeten Verbotsausschnitt besteht keine Verwechslungsgefahr; unter dem – in dem Ausschnitt enthaltenen – *linksunten*-Logo ist ausdrücklich von dem „*Verbot zur Verwendung von Kennzeichen des Vereins ‚linksunten.indymedia‘*“ die Rede. Diese Rede hätte im Rahmen von Kennzeichen des vermeintlichen Vereins linksunten.indymedia keinen Sinn. – Der Unterschied zwischen dem *linksunten*-Logo und dem von uns verwendeten Verbotsausschnitt ist sogar den – ansonsten etwas begriffsstutzigen – Landeskriminalämtern aufgefallen.

7. a) Selbst wenn sich der Gesetzgeber entschließen würde, die Verwendung von Vereins- und Kennzeichen-Verboten unter Strafe zu stellen, wäre zweifelhaft, ob dies verfassungsgemäß wäre. Denn das Bundesverfassungsgericht hat aus-

² Allerdings bezieht sich § 9 Absatz 1 Satz 2 gar nicht auf auf textlich-inhaltliche und graphische Form des Kennzeichens, sondern mit seinem Bezug auf Satz 1 des gleichen Absatzes des gleichen Paragraphen („Fahnen, Abzeichen“ usw.) vielmehr auf die stoffliche („Fahnen“ etc.) bzw. körperliche („Grußformen“) Gestalt des Kennzeichens.

Außerdem ist zu bezweifeln, dass ein Ausschnitt aus dem *Bundesanzeiger* selbst ein Kennzeichen ist (das eventuell einem anderen Kennzeichen ähnelt). An dieser Stelle wäre der Kennzeichen-Begriff genauer zu diskutieren: Was macht ein Kennzeichen zu einem Kennzeichen? Ist jedes Bild / jede Bild-Datei ein „Kennzeichen“?

³ „In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.“

drücklich die Selbstverständlichkeit bestätigt, dass es erlaubt ist, Vereinsverbote zu kritisieren. So hat das genannte Gericht ([openJur 2013, 25610](#), Tz. 59) beispielsweise entschieden, dass es eine „von Verfassungs wegen vor Strafsanktionen geschützte Wahrnehmung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit dargestellt“, „die Aufhebung des Betätigungsverbots für die PKK zu verlangen“:

„Die mit einem Eintreten für eine Aufhebung des Verbots verbundenen Solidarisierungseffekte sind, auch dann, wenn damit zugleich eine Sympathie für die verbotene Vereinigung ausgedrückt wird, im Interesse der freien Meinungsäußerung hinzunehmen“.

Und das Bundesverfassungsgericht hat an gleicher Stelle betont:

„Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schließt das Recht ein, die eigene Meinung möglichst wirksam zur Geltung zu bringen.“⁴

Zweifelsohne stellt es eine besonders wirksame – nämlich Aufmerksamkeit erregende – Form der Meinungsäußerung dar, wenn Kritik an einem Vereinsverbot mit dem Verbot selbst oder Ausschnitten davon bebildert wird; dies gilt insbesondere dann, wenn das Verbot bzw. der gewählte Ausschnitt vermeintliche Kennzeichen des verbotenen Vereins enthält.

b) Dies ändert aber nichts am Unterschied zwischen einem Kennzeichen und dem *Verbot* eines Kennzeichens und auch nichts daran, dass ausschließlich das Verwenden bestimmter Kennzeichen, aber nicht das Verwenden von Kennzeichenverboten verboten ist.

Der Wortlaut (s. noch einmal den Anhang) von §§ 9, 20 Vereinsgesetz ist eindeutig: Dort ist ausschließlich von der Verwendung von Kennzeichen, aber nicht von der Verwendung von Kennzeichenverboten die Rede. Eine ausdehnende Interpretation wäre mit der Gesetzesunterworfenheit der Justiz nicht vereinbar.⁵

8. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn das Bundesinnenministerium versucht, zusammen mit einem (vermeintlichen) Verein auch bestimmte Logos als Kennzeichen zu verbieten, und diese in der Verbotsverfügung abgebildet werden. Die Verbotsverfügung bleibt trotzdem – auch bildlich – (als historische Tatsache) zitierfähig. Warum ist das so? Weil es auch in der deutschesten aller Demokra-

⁴ Die Verfassungsbeschwerden, über die dort zu entscheiden war, führten zwar nicht zum Erfolg. Dies lag aber nicht daran, dass im dortigen Fall ein Ausschnitt aus der Verbotsverfügung verwandt worden wäre, sondern daran, dass sich die dortigen Beschwerdeführer bekannt hatten, „PKK-ler“ – also Mitglieder der verbotenen Vereinigung – zu sein.

Wir sind unsererseits aber nicht Mitglieder der herausgeberischen Struktur von linksunten.indymedia (und haben auch nicht behauptet, dies zu sein), sondern bloße AutorInnen in dem von jener Struktur herausgegebenen Medium.

Das heißt: Trotz der *Unterschiede im übrigen* zu den damals vom BVerfG entschiedenen Fällen bleibt es auch in unserem Fall bei der Selbstverständlichkeit, dass es – unter Geltung des Grundgesetzes – zulässig ist, staatliche Vereinsverbote zu kritisieren.

⁵ [Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz](#): „Die Richter sind [...] dem Gesetze unterworfen.“

ten⁶ kein Verbot gibt, historische Tatsachen – ganz oder teilweise – aussprechen und/oder abzubilden.

In einem der sog. sog. Mescalero-Prozesse führte der Gießener Rechtswissenschaftler Helmut Ridder 1978 aus:

„Sie [die nachträglichen Herausgeber des sog. Buback-Nachrufes und anderer Texte] haben Texte verbreitet, die man unzweifelhaft verbreiten darf, weil sie selbst geschichtliche Tatsachen sind – die in diesem Land wenig genug gekannte Geschichte unterliegt nach der Rechtsordnung dieses Landes vorerst noch nicht strafrechtlich bewehrten Geheimhaltungspflichten“ (In Sachen „Mescalero“. Plädoyer vor dem Landgericht Bielefeld, in: Demokratie und Recht 1978, 224 - 229 [225]).

9. Wenn sich das Bundesministerium des Innern (BMI) entschließt, das, was es als „Kennzeichen“ verbieten möchte, in der Verbotsverfügung nicht nur zu beschreiben, sondern auch abzubilden, so muss das Ministerium auch damit leben, dass ggf. nicht nur der textliche, sondern ggf. auch der bildliche Teil der Verbotsverfügung zitiert (und kritisiert) wird.

10. Das BMI befindet sich im übrigen schon auf dem falschen Dampfer, wenn es meint, überhaupt die Verbreitung und Verwendung von (bestimmten) Kennzeichen verbieten zu dürfen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz ist das BMI (als für das Verbot von bundesländer-übergreifend tätigen Vereinen zuständige Behörde⁷) ausschließlich befugt, „durch Verfügung [...] fest[zustell]en [...], daß seine [des Vereins] Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet“, und deshalb die Auflösung des jeweiligen Vereins anzuordnen.

Das Verbot der Verbreitung und Verwendung von Kennzeichen ist dann die – von § 9 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz angeordnete – *automatische* Folge des Vereinsverbotes und nicht etwa gesondert vom BMI zu verfügen.

Dies heißt auch, dass es *nicht* in der Kompetenz des BMI liegt, zu definieren, was Kennzeichen von verbotenen Vereine sind, sondern dass dies der Subsumtionskompetenz⁸ der unabhängigen Gerichte unterliegt, die §§ 9 und 20 Vereinsgesetz auszulegen haben.

⁶ Vgl. dazu z.B.: <http://die-deutschen.blogspot.com>.

⁷ § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz: „Verbotsbehörde ist

1. die obersten Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.“

⁸ „Subsumption“ bezeichnet im juristischen Sprachgebrauch die Feststellung, dass ein bestimmter Sachverhalt unter eine bestimmte Norm fällt:

➤ Die *Freiheit*, derartige Feststellungen zu treffen (bzw. zu behaupten), haben alle TrägerInnen der Grundrechte aus Art. 5 I 1, III GG (Meinungsäußerungs- und Wissenschaftsfreiheit).

11. Dies ist vorliegend deshalb von zentraler Bedeutung, weil das Logo, das das BMI in seiner Verbotsverfügung als Kennzeichen des verbotenen Vereins bezeichnet, in Wirklichkeit das Logo eines Mediums ist. **Nach allem, was bekannt und naheliegend ist, hatte der vermeintliche Verein überhaupt kein Logo⁹ – und das BMI ist nicht befugt, dem Verein ein Kennzeichen zu oktroyieren, dass er nicht selbst gewählt hat** (und dieses Kennzeichen dadurch zu verbieten).

12. Es ist hier *nicht* der Ort zu erörtern, ob die – in Wirklichkeit namenslose – herausgeberische Struktur von linksunten.indymedia (dies ist der Name eines Mediums¹⁰ und keines Vereins!) unter den Vereinigungs-Begriff des [Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz](#) und unter den Vereins-Begriffe der [§§ 2, 3 Vereinsgesetz](#) fällt.

Hier ist auch nicht zu erörtern, ob die Zwecke oder die Tätigkeit jener herausgeberischen Struktur den Strafgesetzen zuwider liefen oder sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtete.

Aber eines ist klar: **Eine herausgeberische Struktur (= Subjekt) (mag sie ein Verein sein oder nicht) ist etwas anderes als das oder die von ihr herausgegebenen Medien (= Objekt):**

herausgeberische Struktur:	Medium/Medien:	herausgeben:
Subjekt	Objekt/e	Prädikat

Oder wie es DGS an anderer Stelle¹¹ einmal ausdrückte: Eine herausgeberische Struktur bzw. der vermeintliche Verein besteht aus natürlichen und/oder juristischen *Personen*; das Objekt der herausgeberischen Tätigkeit – das Medium oder die Medien – besteht/en aus *Papier oder Bits oder Celluloid etc.*

- Die Kompetenz, derartige Feststellungen – in den Grenzen, die durch den Instanzenweg gegeben sind – mit *rechtlicher Verbindlichkeit* zu treffen, liegt bei den Gerichten.

9 Denn die vermeintlichen Vermittglieder hatten jedenfalls kein Mitgliedschafts-Bewußtsein: „Gegen das Verbot klagen nun drei in der Verfügung namentlich genannte Personen sowie zwei weitere Personen, denen die Polizei die Verfügung am Freitag übergeben hat oder dies zumindest versuchte. Die Kläger machen darin zunächst nur geltend, dass sie mit den anderen genannten Personen ‚keinen Verein‘ gebildet haben.“ (<http://taz.de/Gesperrte-Indymedia-Website/!5440646/>)

Wenn diese Prämisse zutreffend ist, kann auch ausgeschlossen werden, dass die vermeintlichen Mitglieder dem vermeintlichen Verein (Namen und) Kennzeichen gaben (s. dazu FN 27 auf S. 12 des Offenen Briefes von DGS an die Berliner Staatsanwaltschaft vom 10.10.2018: <http://www.trend.infopartisan.net/trd1018/t271018.html>).

10 Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz sprach in seinem Bericht für 2016 durchgängig von „Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘“ (<https://www.verfassungsschutz.de/embed/vsbericht-2016.pdf>, S. 52, 105, 107, 111 f., 114, 116 f., 121, 126 f. und 318 Register-Stichwort: „linksunten.indymedia (Internetplattform)“) – also einem Medium – und *nicht* von ‚Verein‘. Auf S. 115 war sogar von „gruppenunabhängige[n] Internetplattformen wie ‚linksunten.indymedia‘“ (unsere Hv.) die Rede.

11 http://tap2folge.blogspot.eu/files/2018/10/falsa_demonstratio_nocet_korr.pdf (S. 3, FN 10) / [http://scharf-links.de/48.0.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=66916&tx_ttnews\[backPid\]=56&cHash=d2e20d5890#_ftn10](http://scharf-links.de/48.0.html?&tx_ttnews[tt_news]=66916&tx_ttnews[backPid]=56&cHash=d2e20d5890#_ftn10).

13. Weitere Dinge sind klar:

a) Eine erfolgreich verbotene herausgeberische Struktur darf nicht mehr und eine erfolgreich aufgelöste herausgeberische Struktur kann nicht mehr herausgeberisch tätig werden.

b) Dies heißt aber *nicht*, dass die bisher von jener Struktur herausgegebenen Medien nicht nunmehr von *anderen* – z.B. Individuen aus der früheren Kollektivstruktur – herausgegeben werden dürfen und können; und es heißt auch nicht, dass die internet-Adressen und Logos dieser Medien nun nicht von Dritten verwendet werden dürfen. Denn das Grundrecht auf Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit der Mitglieder des vermeintlichen Vereins und aller (anderen) potentiellen AutorInnen von links unten bleibt von dem Vereinsverbot unberührt; genauso bleibt das Zensurverbot des Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 GG von dem Vereinsverbot unberührt.

c) Das BMI ist zwar befugt, das Vorliegen von Vereinsverbotstatbeständen festzustellen und die Auflösung von Vereinen, in Bezug auf die solche Tatbestände vorliegen, anzuordnen. Das BMI ist aber nicht befugt,

- Medien zu verbieten. **In der Bundesrepublik ist nämlich gar keiner Stelle erlaubt, das künftige Erscheinen von (bestimmten) Medien zu verbieten.** Vielmehr ist mit dem Zensurverbot des [Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz](#)¹² *ausschließlich* vereinbar, – in den Grenzen von Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz (allgemeine Gesetze, Jugend- und Ehrenschatz) – *nachträglich* gegen bestimmte *bereits publizierte* Medieninhalte vorzugehen.¹³

**Artikel 48 Absatz 2 bis 4 WRV –
wohlweislich nicht ins Grundgesetz
übernommen**

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln [114](#), [115](#), [117](#), [118](#), [123](#), [124](#) und [153](#) festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen.

12 „Eine Zensur findet nicht statt.“

13 Siehe detaillierter zu dem Unterschied zwischen

- einerseits *vollständig* verbotenen präventiven Eingriffe in *zukünftige* Meinungsäußerungen und *zukünftige* Medienberichterstattung (= Zensurverbot des Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 GG) sowie
- andererseits unter bestimmten Voraussetzungen zulässigem repressiven (*nachträglich*) Eingreifen gegen *bereits erfolgte* Meinungsäußerungen und *bereits erfolgte* Medienberichterstattung (= Schranken des Artikel 5 Absatz 2 GG in Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG. Beschränkt werden durch Art. 5 Absatz 2 GG ausschließlich die – den BürgerInnen gewährten – *Rechte* aus Artikel 5 Absatz 1 GG,

Demgegenüber erlaubte [Artikel 48 Weimarer Reichsverfassung](#) (WRV) beispielsweise das (damals in [Artikel 118 Absatz 2 Satz 1 WRV](#)¹⁴ statuierte) Zensurverbot vorübergehend aufzuheben, „wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet“ war. Auf dieser Grundlage¹⁵ war es damals z.B. zulässig, dass auch die KPD-Parteizeitung *Rote Fahne* von dem vom 23. November 1923 bis 28. Februar 1924 währenden Verbot der KPD mit betroffen¹⁶ war.¹⁷

Das BMI ist auch nicht befugt,

- der *Allgemeinheit* die (herausgeberische) Verwendung bestimmter internet-Adressen und Medien-Logos zu verbieten.¹⁸

14. Das vom BMI als Vereinskennzeichen verbotene *linksunten*-Logo ist also in Wirklichkeit kein Vereinskennzeichen, sondern das Logo eines Mediums. Es ist daher

- von §§ 9, 20 Vereinsgesetz, die insoweit ausschließlich *Vereinskennzeichen* betreffen, *nicht* erfasst,
und

aber nicht das – an den Staat adressierte – Zensurverbot des Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 GG):

<http://www.trend.infopartisan.net/trd1018/Einstellungsantrag-dgs>, S. 13 und 14 (Fortsetzung der FN von S. 13) sowie S. 15.

14 „Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden.“

15 ...und aufgrund des Umstandes, dass die *Rote Fahne* mit dem Untertitel als „Zentralorgan der KPD“ firmierte. Dieser Untertitel hätte eine andere Herausgeberschaft als die der KPD – zumindest unter Glaubwürdigkeitsgesichtspunkten – problematisch gemacht.

16 Zur Mitbetroffenheit der Zeitung siehe: Mathias Grünthaler, *Parteiverbote in der Weimarer Republik*, Lang: Frankfurt am Main / Berlin / Bern / New York / Paris / Wien, 1995 (= Diss. Univ. Mainz, 1994), 147: „Das Verbot erstreckte sich auch auf die parteieigene Presse, die im gesamten Reichsgebiet nicht mehr erscheinen durfte.“

17 Am erstgenannten Tage erklärte der Chef der Obersten Heeresleitung General [von Seek](#) u.a. „im ganzen Reichsgebiet [... s]ämtliche Organisationen und Einrichtungen der Kommunistische Partei Deutschlands, der Kommunistischen Jugend und der Kommunistischen 3. International“ für verboten und ordnete an, sie aufzulösen. Grundlage dafür war, daß Reichspräsident [Ebert](#) (SPD) bereits am 26. September 1923 – auf der Grundlage von Artikel 48 WRV – u.a. Artikel 118 (Meinungsäußerungsfreiheit usw.) und 124 (Vereinigungsfreiheit – eine gesonderte Parteienfreiheit gab es nicht) WRV suspendierte und „die vollziehende Gewalt für den Reichswehrminister [...], der sie auf Militärbefehlshaber übertragen kann“, übertrug. Beide Dokumente sind abgedruckt in: [Ernst Rudolf Huber](#) (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. 4, Kohlhammer: Stuttgart / [West]Berlin / Köln, 1991³. neubearb. u. verm., 322, 376 f.

18 „soweit ersichtlich, [gibt es] in Deutschland keine Normen, die ein Kompletterverbot bestimmter (oder gar aller) Medien erlauben“ – und folglich auch keine Behörden, die dafür *zuständig* wären. „Die Vorschriften zum Schutze der Jugend erlauben altersbezogene Vertriebsbeschränkungen; die Vorschriften zum Schutze der persönlichen Ehre konstituieren zivilrechtliche Lösungs- und Schadenersatz- sowie strafrechtliche Strafansprüche (des Staats). Die allgemeinen Gesetze erlauben“ – der Medienaufsicht der Bundesländer, nicht dem BMI – „die zeitweilige Sperrungen von internet-Medien, um die Einhaltung von bestimmten Formvorschriften zu erwingen (§§ 55, 59 II - VI [RStV](#)).

Gesetze, die inhaltsbezogene Eingriffe in die Meinungs- und Pressefreiheit erlauben, sind keine allgemeinen Gesetze und daher unzulässig, soweit sie nicht dem Schutze der Jugend oder persönlichen Ehre dienen. Solche Gesetze stellen eine auch dem Gesetzgeber von Art. 3 III GG verbotene Benachteiligung wegen der politischen Anschauung dar; auch die Verwaltung darf bei der Anwendung der Gesetze nicht anhand der – jeweiligen – politischen Gesinnung der BürgerInnen differenzieren. All dies gilt – außerhalb der jeweils spezifischen Anwendungsbereiche und der jeweils spezifischen Rechtsfolgen der Art. 9 II, 18, 21 GG (vereins- bzw. parteiförmige Organisiertheit; individueller Entzug bestimmter Grundrechte durch das BVerfG) – auch für Bestrebungen, die gegen die ‚verfassungsmäßige Ordnung‘ bzw. die ‚freiheitliche, demokratische Grundordnung‘ gerichtet sind.“ (aus einer Petition, die DGS am 20.09.2017 an den Deutschen Bundestag richtete)

- es darf – wegen des Zensurverbotes des Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz – auch *nicht* vom BMI (und auch von keiner anderen Stelle) verboten werden¹⁹.

Folglich hätten wir uns *selbst dann nicht* strafbar gemacht, wenn wir in unserem Blog-Header das (reine) *linksunten*-Logo verwendet hätten und wenn wir unseren Blog „linksunten.indymedia“ genannt hätten.

Dies haben wir allerdings, *obwohl* es legal gewesen wäre, nicht gemacht, weil unser Blog nicht linksunten.indymedia ist und wir – leider – auch nicht in der Lage sind die Funktion, die die *linksunten*-HerausgeberInnen bis zum Verbot wahrgenommen hatten, auszufüllen. Dazu hatten wir in unserem Blog-Artikel vom 31.08.2017 – in der objektiv gebotenen Bescheidenheit – geschrieben:

„Wir haben weder das technische Wissen noch die technische Infrastruktur, um unsererseits einen Ersatz für linksunten schaffen zu können“.

In diesem Kontext wäre es sinn- und tatsachenwidrig gewesen, wenn wir im Header unseres Blogs das *linksunten*-Logo verwendet hätten. Unser Blog ist nicht *linksunten*, sondern ein Protest gegen das Verbot von linksunten, und deshalb haben wir im Header des Blogs *nicht* das *linksunten*-Logo verwendet, sondern vielmehr unseren Protest mit einem Auszug aus dem Gegenstand unseres Protestes – nämlich der *Verbotsverfügung* – bebildert.

15. Abschließend ist zu den Wörtern „*Wir bekennen uns zu:*“ im Header unseres gemeinsamen Blogs noch zu erwähnen, dass wir uns selbstverständlich nicht zu dem im unmittelbaren Anschluss daran bildlich zitierten *linksunten*-Verbot bekennen.

Vielmehr

- greift „*Wir bekennen uns zu:*“ – in veränderter/umgedrehter Form – die klassische Formulierung „*J'accuse...!*“ (*Ich klage an...!*) Émile Zolas, mit der dieser das staatliche (französische) Vorgehen gegen Alfred Dreyfus zum Skandal machte, wieder auf.
- Wir klagen freilich nicht nur – reaktiv – das (deutsche) Bundesinnenministeriums wegen des Verbotes von linksunten.indymedia an, sondern bekennen uns – *offensiv* – zu unseren Texten, die wir *schon vor* dem Verbot bei linksunten.indymedia veröffentlicht hatten. Insofern greift der aktuelle Header des gesamten Blogs nicht nur jene klassische

¹⁹ Etwas anderes als für die Logos heutiger Medien gilt in Bezug auf *etwaig* von Alliierten nach dem II. Weltkrieg ausgesprochene, bestandskräftig gewordene Verbote von Logos nationalsozialistischer Medien. Vgl. dazu in Bezug auf bestandskräftig gewordene Verbote nationalsozialistischer *Organisationen*: [Dieter Deiseroth, Art. 139, in: Dieter C. Umbau / Thomas Clemens, Grundgesetz, Müller: Heidelberg, 2002, RN 31, 33.](#)

Formulierung Zolas, sondern auch die Überschrift und den Anfang des [Blog-Artikels vom 27.08.2017](#) wieder auf, wo es hieß:

„Wir bekennen:

- Wir haben bei linksunten.indymedia publiziert.
- Wir befürworten jede Initiative, die dazu geeignet ist, daß wir dies auch in Zukunft wieder können.
- Auch bis derartige Initiativen zum Erfolg führen, werden wir nicht dulden, daß unsere bei linksunten (und anderenorts) publizierten Texte der öffentlichen Diskussion entzogen werden.“

Und genau darauf bezieht sich die in unserem Artikel vom 31.08.2017 angesprochene Widersetzlichkeit:

Wir haben in dem Blog unsere Artikel, die vor dem Verbot – völlig legal – bei linksunten erschienen waren, aber illegalerweise von dem Verbot, die internet-Adresse linksunten.indymedia.org zu verwenden, mitbetroffen sind, wieder zugänglich gemacht. Daran nehmen auch die Landeskriminalämter Berlin und Baden-Württemberg in den Unterlagen, von wir Kenntnis erlangt haben, keinen Anstoss.

Peter Nowak / Achim Schill / Detlef Georgia Schulze – **Berlin, den 30.11.2018**

Anhang:

§ 9 Vereinsgesetz

(1) Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots nicht mehr

1. öffentlich, in einer Versammlung oder
2. in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, verwendet werden. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in im Wesentlichen gleicher Form von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen Vereinen verwendet werden. Ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird insbesondere dann in im Wesentlichen gleicher Form verwendet, wenn bei ähnlichem äußerem Gesamterscheinungsbild das Kennzeichen

des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird.

(4) Diese Vorschriften gelten auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation für die Dauer der Vollziehbarkeit einer Verfügung nach [§ 8 Abs. 2 Satz 1](#).

§ 20 Vereinsgesetz

(1) Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,

2. den organisatorischen Zusammenhalt einer Partei oder eines Vereins entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei sind ([§ 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes](#)), aufrechterhält oder sich in einer solchen Partei oder in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,

3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,

4. einem vollziehbaren Verbot nach [§ 14 Abs. 3 Satz 1](#) oder [§ 18 Satz 2](#) zuwiderhandelt oder

5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach [§ 15 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 14 Abs. 3 Satz 1](#) betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ [84](#), [85](#), [86a](#) oder den §§ [129](#) bis [129b](#) des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt [§ 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3](#) entsprechend.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen, wenn

1. bei Beteiligten die Schuld gering oder deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist oder

2. der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Partei oder des Vereins zu verhindern; erreicht er dieses Ziel oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird der Täter nicht bestraft.

(3) Kennzeichen, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden.